

# DiagnosticNews

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 111  
Febr. 2015

## Editorial



### Hollande muss die Stunde nutzen

Lieber Leser,

die Vorzeichen für den amtierenden französischen Präsidenten standen schon lange nicht mehr so günstig wie im Augenblick. Die Art und Weise, wie er die Ereignisse um die brutalen Terroranschläge in Paris bewältigte, das Aufkommen jeglicher Panik verhinderte und daraus eine von nahezu allen Bevölkerungsschichten einschließlich der wichtigsten ausländischen Regierungschefs getragene Aktion gegen die Bedrohung der Meinungsfreiheit organisierte, war beeindruckend. Ein bisher zaudernder, oft als entscheidungsscheuer Präsident angesehen, der bereits als abgeschrieben galt, hat sich zurückgemeldet. Die in den letzten Tagen durchgeführten Umfragen haben dies mit einem Popularitätszuwachs von mehr als 20% belohnt.

Die wiedergewonnene Führungsautorität müsste ihn eigentlich anspornen, die zahlreichen, teilweise auch im eigenen Lager kritisierten Reformvorhaben nun zielstrebig umzusetzen; hilfreich dabei sind auch die bestehenden günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie die niedrigen Erdölpreise und Zinsen sowie der weiter fallende Euro gegenüber dem Dollar. Eine ganz neue, wahrscheinlich ebenfalls positive Variante könnte sich dabei auch aus der jüngsten Entscheidung der Europäischen Zentralbank (EZB) für Frankreich ergeben. Wir möchten uns dabei aber in keiner Weise in die äußerst komplexe finanzwirtschaftliche Analyse über Richtigkeit und Angemessenheit dieser weitreichenden Maßnahme einschalten. Zu unterschiedlich sind die vertretenen Lehrmeinungen und Auffassungen hierzu, wobei auch abweichende Mentalitäten, die in beiden Ländern bestehen, zu berücksichtigen sind.

Unbestritten kann jedoch gesagt werden, dass die massive Geldvermehrung automatisch zu einer Erhöhung des Kreditangebots für die Unternehmen/Privathaushalte und damit zu einer weiteren Reduzierung der Zinshöhe führen wird. Darüber hinaus wird die Abwertung des Euros weitergehen. Beide Konsequenzen sind apriori positive Elemente für das französische Wirtschaftsumfeld.

Der Umschwung, die Einleitung einer dauerhaften Wachstumsphase wird jedoch nur gelingen, wenn das Vertrauen bei den Unternehmen und damit ihre Investitionsbereitschaft zurückkehren. Die Rahmenbedingungen hierzu, die aber in erster Linie von außen, also ohne Zutun von Frankreich geschaffen wurden, sind günstig. Nun müssen aber die zahlreichen inneren Hemmnisse, die im Land bestehen, und die auch den Inhalt der vielen Reformpläne ausmachen, konsequent bearbeitet bzw. bereinigt werden. Nur so kann die massive Flankenhilfe der EZB den gewünschten Effekt des notwendigen Wirtschaftswachstums und den Abbau der hohen Arbeitslosigkeit, die im Augenblick weiter steigt, erreichen. Das schlimmste dabei wäre, wenn die Regierung ihre Sparpläne und die eingegangene unabdingbare Verpflichtung, das Haushaltsdefizit in dem angekündigten Zeitraum abzubauen, vergessen würde. Die Gegner der EZB-Maßnahmen würden sich bestätigt fühlen.

Präsident Hollande, Carpe diem!

Viel Spaß und einige neue Erkenntnisse bei der Lektüre der vorliegenden Ausgabe wünscht Ihnen

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer  
kschlotthauer@coffra.fr

## Arbeitsrecht

### Das individuelle Fortbildungsrecht („DIF“) wird durch ein persönliches Fortbildungskonto ersetzt („CPF“).

#### Neue Pflichten des Arbeitgebers ab 1. Januar 2015

Die bisherige Handhabe, d.h. die individuelle Zuweisung von maximal 120 Stunden Fortbildung, die dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber im Rahmen des „DIF“ gewährt wurde, ist aufgegeben worden. An deren Stelle ist seit dem 1. Januar 2015 das neue System des persönlichen Fortbildungskontos („CPF“ – „compte personnel de formation“) getreten. Danach verfügt jeder französische Arbeitnehmer über ein auf der Internetseite [www.moncompteformation.gouv.fr](http://www.moncompteformation.gouv.fr) eingerichtetes persönliches Konto, das seine bisher erworbenen, noch nicht genutzten „DIF“-Stunden sowie seine zukünftigen neuen Rechte auf Fortbildung ausweist.

Das „CPF“ besteht losgelöst vom arbeitgebenden Unternehmen und ist nur an den Arbeitnehmer gebunden. Es begleitet ihn während seines gesamten Berufslebens. Die auf seinem Konto eingetragenen Fortbildungsstunden bleiben bei Veränderung der beruflichen Situation oder auch

bei Verlust des Arbeitsplatzes unverändert bestehen. Das „CPF“ ist bis zum Renteneintritt übertragbar. Maximal werden dem vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nunmehr 150 Stunden gutgeschrieben. Für die gewählte Fortbildungsart bedarf der Arbeitnehmer grundsätzlich nicht mehr des Einverständnisses seines Arbeitgebers, es sei denn, die Fortbildung findet während der Arbeitszeit statt.

Die gemäß dem alten „DIF“-System bis zum 1. Januar 2015 gesammelten Stunden sind dem Arbeitnehmer bis spätestens 31. Januar 2015 mitzuteilen und auf dem „CPF“ zu aktivieren. Sie können bis Ende 2020 von ihm genutzt werden.

In der Folge werden erstmalig zum Ende des ersten Quartals 2016 auf der Basis der Jahreserklärung des Unternehmens die von dem Arbeitnehmer im Berichtsjahr 2015 erworbenen Fortbildungsstunden dem jeweiligen „CPF“ gutgeschrieben.

## Zivilrecht

### Ein zeitlich limitierter Pachtvertrag

#### Folgen aus stillschweigender Verlängerung

Eine Grundstücksgesellschaft („SCI“) verpachtete für die Dauer von 23 Monaten an eine andere Gesellschaft zwei Grundstücke, um darauf zwei Container zu errichten, in denen Büro- und Werkstatttätigkeiten ausgeübt wurden. Der Pachtvertrag wurde stillschweigend verlängert. Erst nach 16 Jahren verklagte die „SCI“ den Pächter auf Verlassen der Pacht Räume.

Der Pächter machte geltend, dass er aufgrund des Fortbestandes des zeitlich limitierten Pachtvertrags die Rechte aus einem normalen gewerblichen Pachtvertrag er-

worben habe. Die Verpächterin hält ihm die zehnjährige Verjährungsfrist, die sich für die Aktionen aus einem Pachtvertrag ergeben, entgegen.

Das Kassationsgericht, Urteil vom 1. Oktober 2014, verwarf die Argumentation der Verpächterin. Die Forderung des Pächters, der sich auf die Existenz eines gewerblichen Pachtvertrags berufe, sei durch die Fortführung der Aktivitäten auf den Grundstücken nach Ablauf des zeitlich begrenzten Vertrags begründet. Die zehnjährige Verjährungsfrist könne ihr nicht entgegeng gehalten werden.

## Arbeitsrecht

### Qualifikation eines Arbeitsunfalls

#### Konferenz-Teilnahme eines Arbeitnehmers als Gewerkschaftsmitglied

Ein Arbeitnehmer übte zwei Funktionen innerhalb des Unternehmens aus: Zum einen war er gewerkschaftsvertretendes Betriebsratsmitglied und zum anderen vom Unternehmen abgestellter stellvertretender Sekretär bei einer Gewerkschaft. In letzterer Funktion nahm er an einer Konferenz teil, die von ihrer Thematik sowohl das Unternehmen als auch die Gewerkschaft interessierte. Auf der Rückreise vom Tagungsort wurde er Opfer eines Verkehrsunfalls. Es erhob sich nun die Frage, ob dieser als Arbeitsunfall zu betrachten war.

Das angerufene Kassationsgericht, Urteil vom 18. September 2014, verneinte die

Qualifikation eines Arbeitsunfalles: Die Gewerkschaft habe den Arbeitgeber informiert, dass der Arbeitnehmer in seiner Eigenschaft als Gewerkschaftsmitglied an der Konferenz teilnehme.

Das Gericht folgte damit nicht den Einlassungen des Arbeitnehmers, nach denen die Mission eines Betriebsratsmitgliedes an jedem beliebigen Ort, soweit dies im Interesse des Unternehmens liegt, ausgeübt werden kann. Unerheblich – nach Meinung des Kassationsgerichts – wäre es auch gewesen, dass der Betroffene in der Teilnehmerliste sich als Betriebsratsmitglied ausgewiesen habe.

## Arbeitsrecht

### Überlassener Büroraum für den Betriebsrat

#### Vorschlagsrecht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber muss dem Betriebsrat einen entsprechend eingerichteten Büroraum zur Verfügung stellen. Grundsätzlich ist er bei der Auswahl des Raumes frei; jedoch muss dieser geeignet sein, um dem Betriebsrat die Durchführung seiner Aufgaben zu ermöglichen.

In diesem Sinne entschied das Kassationsgericht, Urteil vom 22. Oktober 2014. Es räumte dabei dem Arbeitgeber das Recht ein, unter der Voraussetzung, dass der Betriebsrat auch weiterhin seinen Obligatio-

nen nachkommen konnte, dem Betriebsrat einen neuen, sogar kleineren Büroraum zuweisen zu dürfen.

Hierfür müsse der Arbeitgeber aber nachweisen, dass bei ihm ein berechtigtes Interesse für den Austausch des Büroraumes vorlag. Wäre hingegen der Wechsel nur erfolgt, so das Kassationsgericht, um dem Betriebsrat Hindernisse in den Weg zu legen, so würde ein solches Verhalten den strafbaren Tatbestand eines Verhinderungsdeliktes („délit d’entrave“) darstellen.

## Handelsrecht

### Verschmelzung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft

#### Auswirkung auf eine wertberichtigte Forderung

Folgender Sachverhalt: Eine Muttergesellschaft hält gegenüber ihrer 100%igen Tochtergesellschaft eine Forderung, die wegen eines bestehenden Zahlungsrisikos zwischen Mutter und Tochter von der Mutter wertberichtigt wurde. In einer später durchgeführten Verschmelzung wurde die bestehende Forderung mit der eingebrachten Verbindlichkeit kompensiert. Es erhob sich die Frage, wie die Wertberichtigung zu behandeln war.

Da die Forderung durch die Einbringung der Verbindlichkeit eliminiert wurde, war die bestehende Wertberichtigung gegenstandslos und führte zu einem außeror-

dentlichen Ertrag. Der auf diese Weise erzielte Ertrag - Auflösung der Wertberichtigung - konnte jedoch nicht durch einen entsprechenden Verlust der Forderung, die ja bereits vorab durch die Verbindlichkeit kompensiert wurde, annulliert werden.

Im Ergebnis führt die Fusion in der oben dargestellten Weise zu einem außerordentlichen Ertrag in Höhe der Wertberichtigung. So ist auf jeden Fall handelsrechtlich vorzugehen.

Die Finanzgerichte haben sich aus steuerlicher Sicht dieser Lösungsweise angeschlossen.

## Bilanzrecht

### Bilanzmäßige Behandlung von Vorschüssen durch die staatliche Exportversicherung („Coface“)

#### Wahlrecht zwischen „anderen Eigenmitteln“ und „Finanzverbindlichkeiten“

Die Prospektionsversicherung durch die staatliche Exportversicherung („Coface“) erlaubt den Unternehmen, in den Genuss von Barvorschüssen zu gelangen, um die Finanzierung von kommerziellen Projekten im Export zu ermöglichen und sich gegen Verluste, die im Falle des Scheiterns solcher Aktionen eintreten, zu schützen.

Nach Meinung der Kammer der französischen Wirtschaftsprüfer („CNCC“) hängt

die bilanzmäßige Behandlung dieser Mittel davon ab, ob das begünstigte Unternehmen diese als einfache oder als zweckgebundene Vorschüsse behandelt. Soweit die letztere Alternative gewählt wird, erfolgt ein Bilanzausweis unter der Rubrik „andere Eigenmittel“ („autres fonds propres“).

Im anderen Fall lässt der „CNCC“ den Unternehmen die Wahl, die Vorschüsse unter den Finanzschulden auszuweisen.

## Arbeitsrecht

### Bestandteile der Unfallerkklärung

#### Einwendungen des Arbeitgebers müssen unverzüglich erfolgen

Ein Arbeitgeber gab eine Unfallerkklärung hinsichtlich eines Arbeitnehmers bei der Krankenkasse („CPAM“) ab. Zwei Tage später entschied die Kasse, dass es sich dabei um einen Arbeitsunfall handelte. Die unmittelbar, d.h. am Folgetag nach dem Unfall vom Arbeitgeber erhobenen Einwendungen gegen den Charakter des Arbeitsunfalls wurden dabei von der Kasse nicht berücksichtigt. Der Arbeitgeber ging davon aus, dass die Entscheidung der Kasse ihm nicht entgegengehalten werden konnte.

Das angerufene Kassationsgericht, Urteil vom 18. September 2014, folgt nicht der Ansicht des Arbeitgebers: Die Kasse habe

bei ihrer Entscheidung von den Einwendungen des Arbeitgebers keinerlei Kenntnis gehabt. Diese wären weder ihr zugegangen noch könnten sie ihre Entscheidung in Frage stellen. Der Arbeitgeber hätte damit diese Entscheidung zu akzeptieren.

Der Arbeitgeber, der Einwendungen gegen den Charakter eines Arbeitsunfalls erhebt, muss deshalb – damit sie noch rechtzeitig zur Kenntnis der Sozialkasse gelangen und bei deren Entscheidungsfindung berücksichtigt werden können, diese gleichzeitig mit der Einreichung der Unfallerkklärung abgeben.

## Zivilrecht

### Regulierung einer nichtigen Kündigung

#### Entschädigungsanspruch des Pächters

Ein industriell genutzter Raum, der verpachtet war, wurde an eine Gesellschaft verkauft. Gleichzeitig wurde auch der in diesem Raum eingerichtete Geschäftsbetrieb mit Zustimmung des alten Verpächters abgetreten. Auf Antrag des Letzteren wurde dem Erwerber des Geschäftsbetriebs der Pachtvertrag, ohne ihm eine Erneuerung anzubieten, aber gegen Gewährung einer Entschädigung gekündigt. Der Pächter verklagte den alten und den neuen Verpächter auf Schadensersatz. Diese machten die Nichtigkeit der Kündigung geltend, da sie von einer Person ausgesprochen worden sei, die zum Zeitpunkt des Kündigungsauspruches nicht mehr Verpächter war.

Das angerufene Kassationsgericht verwarf mit Urteil vom 9. Juli 2014 die Argumente der Verpächter. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass der Eigentümer der verpachteten Räume, der mindestens 14 Rechnungen auf Zahlung für Nutzungsentschädigung nach Beendigung des Pachtvertrages verschickt habe, dessen Unregelmäßigkeit, die durch eine Kündigung des ehemaligen Verpächters unterstrichen wurde, gedeckt habe.

Der Pächter hatte deshalb einen Schadensersatzanspruch, der ihm durch die Kündigung zustand.

# Neue Bestimmungen zur Bildung der französischen Steuerorganschaft

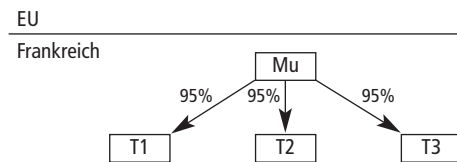
## Anwendung ab dem 1. Januar 2015

Wir berichteten bereits ausführlich in unserer DiagnosticNews-Ausgabe vom Dezember 2014 über die Auswirkungen der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 12. Juni 2014) im Hinblick auf eine mögliche Bildung einer steuerlichen Organschaft zwischen französischen Schwestergesellschaften, Töchtern einer ausländischen, in der EU ansässigen Muttergesellschaft.

Durch das französische Gesetz „Loi 2014-1655, Art. 63“ vom 29. Dezember 2014 ist dies nunmehr möglich. Der sich aus der obigen Entscheidung, die eine niederländische Gruppe betraf, indirekt ergebene Vorwurf der Nichtvereinbarkeit der französischen Gesetze mit den europäischen Grundsätzen, im vorliegenden Falle der freien Entfaltung von Unternehmen in der EU, ist dadurch behoben. Ab dem 1. Januar 2015 sind damit die Möglichkeiten zur Bildung einer französischen Organschaft („intégration fiscale“) grundlegend verändert, bzw. erweitert worden.

Ursprünglich war für die Begründung einer „Intégration fiscale“, deren Hauptzweck die Kompensation von Gewinnen und Verlusten sowie die Neutralisierung einiger interner Vorgänge zwecks Ermittlung eines Gesamtergebnisses der Organmitglieder ist, die Existenz einer französischen Muttergesellschaft, die mindestens 95% der Anteile der Organtöchter direkt oder indirekt halten muss, erforderlich.

Schaubild 1: Normale (vertikale) Organschaft

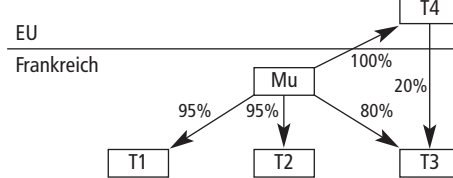


Ergebnis: Organschaft zwischen Mu / T1 / T2 / T3

Eine Versteuerung erfolgt nach Addition der Ergebnisse sämtlicher Organmitglieder auf der Ebene der Organmutter. Eventuelle steuerliche Verlustvorträge werden dort angesiedelt.

In der Zwischenzeit erfolgte eine gesetzliche Änderung, die es erlaubt, den 95%igen Anteilsbesitz der französischen Muttergesellschaft durch die Zurechnung der von einer zwischengeschalteten, nicht in Frankreich ansässigen Tochtergesellschaft gehaltenen Anteile zu erreichen (sog. „Papillon-Lösung“). Zur Erläuterung nachstehendes Beispiel:

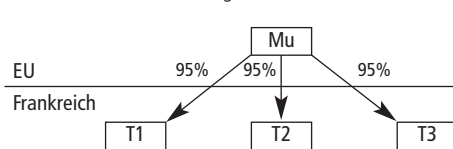
Schaubild 2: Erweiterte Organschaft („Papillon“)



Ergebnis: Organschaft zwischen Mu / T1 / T2 / T3. T3 gehört ebenfalls zum französischen Organkreis, da Mu über T4 mehr als 95% an T3 hält.

Durch die neuen Bestimmungen ist es nunmehr möglich, eine französische Organschaft auch dann zu bilden, wenn die Muttergesellschaft, die direkt oder indirekt 95% der Anteile an den französischen Töchtern hält, ihren Verwaltungssitz nicht in Frankreich, sondern in einem anderen EU-Staat (oder auch Irland, Liechtenstein oder Norwegen) hat. Hierzu nachstehendes Beispiel:

Schaubild 3: Horizontale Organschaft



Ergebnis: Es kann zwischen T1 / T2 / T3 ohne Mu eine französische Organschaft begründet werden.

Für die effektive Bildung der französischen Organschaft bedarf es der Erklärung einer der vorstehenden Tochtergesellschaften gegenüber der Finanzverwaltung, als Schuldner für die anderen französischen Beteiligungsgesellschaften aufzutreten und damit die Funktion der Muttergesellschaft zu übernehmen. Es ist noch zu erwähnen, dass die im Ausland gelegene Muttergesellschaft einer Ertragsbesteuerung unterliegen muss, die der französischen Körperschaftsteuer („IS“) weitgehend entspricht. Die neuen Bestimmungen erweitern und erleichtern erheblich die Bildung einer französischen Steuerorganschaft und dies insbesondere für ausländische Gruppen. So können nunmehr ohne Gründung einer Holding in Frankreich und damit Vermeidung von unnötigen Kosten und zusätzlichem Verwaltungsaufwand die dortigen Beteiligungsgesellschaften, soweit die anderen Voraussetzungen vorliegen, steuerlich zusammen veranlagt und so der Ausgleich von steuerlichen Verlusten und Gewinnen erreicht werden.

# Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: [www.coffra.de](http://www.coffra.de)

## COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande  
155, Bd Haussmann  
75008 Paris  
Telefon: +33 1 43 59 33 88  
Telefax: +33 1 45 63 93 59  
E-Mail: [info@coffra.fr](mailto:info@coffra.fr)  
[www.coffra.de](http://www.coffra.de)



### Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnissen.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

## Intern

# Neuaufgabe der „Kurzerläuterungen zu den wichtigsten französischen Steuern“

## Stand August 2014

Die Broschüre – nunmehr in der 7. Auflage – trägt den wesentlichen Neuerungen, die sich aus dem Jahressteuergesetz 2014 „Loi de Finances 2014“ ergeben, Rechnung.

Ihr persönliches Exemplar kann als kostenlose PDF-Datei unter [www.coffra.de](http://www.coffra.de) bestellt werden.

